



## 1. Angebot

Eine Portion entspricht 100 g Obst/Gemüse. Jedes Kind erhält 3 Portionen pro Woche. Eine kostenlose Lehrerportion sollte nach Möglichkeit zusätzlich geliefert werden. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass ein Verzehr am Vormittag erfolgen kann.

**Die Anlieferung erfolgt:** 1 x pro Woche, am:  
2 x pro Woche, an den Tagen:  
3 x pro Woche, an den Tagen:

**Schule wünscht Lieferung in Klassenkisten:**  ja  nein

Hier haben Sie die Möglichkeit, die genaue Aufteilung der Klassenkisten einzutragen:

## 2. Änderungen der Liefermenge

Um eine genaue Planung gewährleisten zu können, verpflichtet sich die Schule im Falle von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen, Ferien, Feiertagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferbetrieb **mindestens 2 Wochen** vorher zu informieren. Darüber hinaus kann die Schule kurzfristig auf Schulobst- und -gemüselieferungen verzichten, wenn zwingende Gründe vorliegen (z.B. Anweisungen des Gesundheitsamtes, kurzfristige pandemiebedingte Schulschließungen).

## 3. Änderung der Schülerzahl/Toleranzgrenze

Der Lieferbetrieb ist über jede Änderung der Schülerzahl zu informieren. Ändert sich die Schülerzahl um **mehr als 5 Schüler bzw. bei Schulen ab einer Größe von 300 Kindern um mehr als 3 % der Schülerzahl**, muss eine **neue Liefervereinbarung** ausgefüllt und dem Lieferbetrieb mitgegeben werden. Dieser reicht die Liefervereinbarung unverzüglich beim LANUV ein. Es gilt zu beachten, dass eine Erhöhung der Schülerzahl über die Toleranzgrenze hinaus im laufenden Abrechnungszeitraum nicht berücksichtigt werden kann. Die über die Toleranzgrenze hinausgehenden neuen Schüler können bei einer Schülerzahlerhöhung hinaus in der Regel ab dem folgenden Abrechnungszeitraum mitberücksichtigt werden, jedoch frühestens nachdem der Lieferbetrieb einen entsprechenden Änderungsbescheid durch das LANUV erhalten hat. In jedem Falle der Schülerzahlreduzierung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Toleranz) ist die Liefermenge umgehend zu reduzieren, auch wenn der Bescheid erst später angepasst wird. Es können zu keinem Zeitpunkt mehr Schüler gefördert werden als tatsächlich anwesend sind.

## 4. Wechsel des Lieferbetriebs

Das Lieferverhältnis kann von der Schule oder dem Lieferbetrieb gekündigt werden. Die Kündigung des Lieferverhältnisses muss mit mindestens drei Wochen vor Ende des Abrechnungszeitraums erfolgen. Zeitgleich, also mindestens drei Wochen vorher, muss das LANUV per E-Mail ([schulobst@lanuv.nrw.de](mailto:schulobst@lanuv.nrw.de)) über die Kündigung informiert werden. Die Benachrichtigung des LANUV hat von dem Partner zu erfolgen, der das Verhältnis kündigen möchte. Bei fristgerechter Benachrichtigung endet das Lieferverhältnis zum Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums.

## 5. Quittieren von Liefernachweisen

Schulen kontrollieren und quittieren die Liefernachweise, die der Lieferbetrieb ihnen aushändigt, **innerhalb einer Schulwoche**. Der Liefernachweis muss sowohl von der Schule als auch vom Lieferbetrieb **jeweils** datiert, unterschrieben und gestempelt werden. Bemängelungen der Qualität sind mit Liefertag und Gewicht (ggf. geschätzt) und bestenfalls Obst-, Gemüsesorte zu konkretisieren. Alternativ kann auch die Stückzahl und die Obst-, Gemüsesorte angegeben werden. Sollten Ersatzlieferungen erfolgt sein, ist auch das Datum der Ersatzlieferung anzugeben.

### HINWEISE:

- Die Belieferung darf erst starten, wenn dem Lieferbetrieb der Zuwendungsbescheid des LANUV vorliegt! Vorzeitig gelieferte Ware ist nicht förderfähig, der Lieferbetrieb erhält hierfür keine Auszahlung.
- Die genauen Lieferzeiträume/Abrechnungszeiträume werden den Lieferbetrieben in den Zuwendungsbescheiden mitgeteilt. Die Schulen können diese Zeiträume der Programmwebsite [www.schulobst-milch.nrw.de](http://www.schulobst-milch.nrw.de) entnehmen.
- Es ist bei jeder Schülerzahlerhöhung (auch innerhalb der unter Nr. 3 genannten Toleranzgrenze) zu beachten, dass für das gesamte Schuljahr nicht mehr Fördermittel ausgezahlt werden können als dem Lieferbetrieb im aktuellen Zuwendungs- bzw. Änderungsbescheid bewilligt wurden.
- Die Schule bestätigt mit der Unterschrift, dass der gesamte Primarbereich am Programm teilnimmt.
- Kommt die Schule den unter 2., 3. und 5. eingegangenen Verpflichtungen wiederholt nicht nach, kann dies für die Schule zum Ausschluss aus dem Programm führen!